

v. Griegern: In der Hauptsache finde ich mich durch die Erklärung, daß beabsichtigt werde, sobald es die Verhältnisse als nothwendig erscheinen lassen, ein derartiges Gesetz zu geben, zunächst beruhigt und nehme in Bezug auf diese Erklärung meinen Antrag zurück. Zur Erwiderung auf den einen Punkt, den ein hochgestelltes Mitglied dieser Kammer erwähnte, erlaube ich mir aber zu bemerken, daß nach meiner Ansicht die gewählten Vertreter der Parochialgemeinde alle nach Beschaffenheit der Sache erforderlichen Erklärungen abzugeben haben werden, namentlich auch wegen Ertheilung ausreichender Legitimation in Processen wenigstens indirect höchst wichtige materielle Beschlüsse fassen müssen. Es liegt darin, daß sie den Syndicis gleichgestellt werden, das Befugniß, ein Actorium auszustellen und in dasselbe auch alle actus specialissimi mandati aufzunehmen. Wo es sich nun um etwas Bleibendes handelt, da würde es mir höchst bedenklich erscheinen, wenn nach §. 4 es dem Zufall ganz überlassen bliebe, wie viele Mitglieder der Gemeinde einen solchen Beschluß zu fassen haben.

Bürgermeister Wehner: Ich werde kein Amendement stellen bei §. 4, obschon ich überzeugt bin, daß es nothwendig sei, daß im Gesetz, welches doch die Grundlage der Legitimation für die Vertreter der Parochialgemeinde sein soll, deutlich hervor gehoben werde, wer diejenigen nach der Wahl sind, welche sich als Vertreter der Parochialgemeinde geriren sollen. Inzwischen aber habe ich abzusehen von einer weitem Amendirung, theils weil der Herr Staatsminister erklärt hat, die betreffende Sache sei abgemacht, theils weil ich gehört habe, der Abgeordnete Leipzigs finde ebenfalls kein Bedenken, mit der Verordnung zufrieden zu sein, wie sie uns vorgelegt worden ist.

Referent v. Belck: Da zwei Stimmen darüber laut geworden sind, daß es wohl zweckmäßig erscheinen möchte, ein Gesetz in Bezug auf die Vertretung der in Sachsen bestehenden katholischen Parochialgemeinden im Allgemeinen zu erlassen, so könnte die Deputation wohl glauben, es solle ihr ein Vorwurf darüber gemacht werden, daß sie nicht selbst schon auf diese Idee weiter eingegangen und vielleicht zu desfalligen Anträgen sich vereinigt habe. Auch ist nicht zu leugnen, daß dieselben Verhältnisse, welche die Anwendung der zeither hinsichtlich rechtsgültiger Vertretungen gesetzlich bestehenden Vorschrift auf die Leipziger Parochie als unmöglich haben erscheinen lassen, auch in andern Gemeinden vorkommen können, z. B. in dem Provinzialbezirk von Chemnitz, welcher aus den katholischen Glaubensgenossen zu Chemnitz, Frankenberg, Augustusburg, Stollberg und noch mehreren andern Orten besteht. Es würde also in einem ähnlichen Falle präsumtiv wahrscheinlich dieselbe Schwierigkeit haben, eine rechtsgültige Erklärung von den dort in so verschiedenen Ortschaften wohnenden Katholiken zusammenzubringen; indes mußte die Deputation sich dabei doch von dem Gedanken leiten lassen, daß eben jetzt nur in einem singularen Fall eine solche Nothwendigkeit vorgekommen war, und daß es daher wohl dankbar anzuerkennen ist, daß die Regierung Bedenken getragen hat, von dem Befugniß, was ihr nach §. 88 der Verfassungsurkunde zusteht,

in einem noch ausgedehntern Sinne Gebrauch zu machen, und daß sie es dabei bewenden ließ, eine solche Ausnahmebestimmung, wie die vorliegende, nur in Bezug auf die Leipziger Parochie zu treffen. Das möge der Deputation zur Entschuldigung dienen, wenn sie es nicht für nöthig hielt, auf eine allgemeine gesetzliche Bestimmung anzutragen. Daß diese übrigens für die Zukunft wünschenswerth und wohl auch unumgänglich sein wird, ist auch Seiten des Herrn Regierungskommissars geäußert worden.

Staatsminister v. Könnert: Der Herr Referent hat bereits bemerkt, warum die Regierung die vorliegende Verordnung auf die Leipziger Parochie beschränkt hat; hätte es sich lediglich um die Zweckmäßigkeit gehandelt, so würde die Regierung allerdings, statt einer Verordnung für die Parochie Leipzig allein, eine Verordnung gegeben haben, welche alle katholische Parochien im Lande getroffen hätte. Es ist dies aber ein Beweis, wie streng sich die Regierung an die Verfassungsurkunde hält, daß sie die Stände von der Mitberathung einer solchen Verordnung nicht hat ausschließen wollen. Sie hat daher nur den damals dringlichen Zweck erreichen wollen, da nicht voraus zu sehen war, ob so bald ähnliche Bedürfnisse auch in andern Parochien vorkommen werden.

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag ist zurückgenommen; wäre er nicht zurückgenommen, so hätte ich mir erlauben müssen, noch vor der Fragstellung auf ein Mißverhältniß aufmerksam zu machen, welches mit untergelaufen zu sein scheint. Der Antragsteller nämlich hat seinen Antrag aus Gründen, die er nicht angegeben hat, die mir aber auch nicht eingeleuchtet haben dürften, auf die Erblande beschränkt, der Herr Staatsminister v. Wietersheim aber nahm an, daß der Antrag eine allgemeinere Tendenz habe; es hätte also erst dies Mißverhältniß aufgeklärt werden müssen, ehe zur Fragstellung hätte geschritten werden können. Indessen da der Antrag zurückgenommen ist, so bleibt nur übrig, die Schlussfrage auf das Deputationsgutachten zu stellen. Die Deputation schlägt nämlich vor S. 355 ihres Berichts: „die vorliegende Verordnung de dato 1. Mai v. J. nachträglich zu genehmigen“. Das ist also die einzige Frage, welche zu stellen ist, und ich werde mir mit Namensaufruf Ihre Antwort darauf ausbitten müssen.

Referent v. Belck: Ich weiß nicht, ob Herr Bürgermeister Starke seinen Wunsch auch zurückgenommen hat?

Bürgermeister Starke: Ich habe nur einen Wunsch zum Protocoll niedergelegt, würde aber auch bemerkt haben, was Seiten des Herrn Präsidenten erwähnt worden ist, daß sich nämlich der v. Griegern'sche Antrag auch mit auf die Oberlausitz erstrecken möge. Da dieser jedoch zurückgenommen ist, so bedarf es eines Unteramendements nicht.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also die Kammer: tritt sie dem Antrage ihrer Deputation bei, wonach der vorliegenden Verordnung vom 1. Mai v. J. nachträglich die ständische